Mustervordruck 16

Anlage 16
zu § 71 Absatz 2 Satz 1 BbgKWahlV

(**Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!**)

Gemeinde/Stadt: _____ des Amtes _____
(Name der Gemeinde oder Stadt eintragen) (gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)

Landkreis: _____
(gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)

Wahlbezirk (Name oder Nummer) _____

Wahlkreis (Name oder Nummer) _____
(**Hinweis**: Entfällt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlkreis!)

Ergänzung zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk zur

- ❒ **Wahl**
- ❒ **Stichwahl**

- ❒ **des Kreistages**
- ❒ **der Stadtverordnetenversammlung**
- ❒ **der Gemeindevertretung**
- ❒ **der Landrätin oder des Landrates**
- ❒ **des Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters**
- ❒ **der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters**
- ❒ **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters**
- ❒ **des Ortsbeirats**
- ❒ **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers**

im/in _____
(Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils [= Wahlgebiet] eintragen)

am _____
(Tag der Wahl eintragen)

(Einbeziehung des Briefwahlergebnisses)

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. In das Wahlergebnis des obigen Wahlbezirks wurde gemäß Anordnung

 - ❒ der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinde
 - ❒ der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters

 das Ergebnis der Briefwahl einbezogen.

2. Der Wahlvorstand des obigen Wahlbezirks stellte fest, dass

❒ die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde
❒ die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

_____ Wahlbriefe und
(Anzahl)

❒ *kein* Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
❒ das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie _____ Nachtrag oder Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat. (Anzahl)

Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 3.5 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift).

3. Die Wahlbriefe wurden

❒ vor Ablauf der Wahlzeit (§ 67 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung)
❒ nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der allgemeinen Wahlurne des Wahlbezirks wie folgt behandelt:

3.1 Ein oder eine von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerin oder bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen jeweils den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab jeweils beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die gesonderte Wahlurne. Wurden die Kreistagswahlen mit der oder den Gemeindewahl/en verbunden und keine einheitlichen Stimmzettelumschläge für die Kreistags- und Gemeindewahlen ausgegeben, wurden die Stimmzettelumschläge für die Kreistagswahl einerseits und die Stimmzettelumschläge für die Gemeindewahl/en andererseits in jeweils eine gesonderte Wahlurne gelegt. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.

3.2 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge der gesonderten Wahlurne entnommen und geöffnet. Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel wurden uneingesehen in gefaltetem Zustand in die - für die jeweilige Wahlart bestimmte (bei verbundenen Wahlen) - Wahlurne des Wahlbezirks gelegt.

3.3 Enthielt bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Stimmzettelumschlag **nicht** bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein **nicht** galt), so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach der Nummer 4.1 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift.

Enthielt ein Stimmzettelumschlag **mehrere** Stimmzettel **derselben** Wahl, so wurde er nach Nummer 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.

Enthielt der Stimmzettelumschlag **keinen** Stimmzettel, so wurde nach Nummer 4.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift verfahren. Stellte der Wahlvorstand **bei verbundenen Gemeindewahlen** fest, dass der Stimmzettelumschlag **nicht für jede** Gemeindewahl einen Stimmzettel enthielt, so verfuhr er nach Nummer 4.4 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift; Entsprechendes gilt für verbundene Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist.

3.4 ❒ Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde
❒ Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

überbrachte um _____ Uhr weitere _____
(Anzahl)

Wahlbriefe, die am Wahltage noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß den Nummern 3.1 bis 3.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift verfahren.

3.5 Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen:

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthalten hat,

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt dies nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe(n) Wahl(en) gelten,

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war (oder weil bei verbundenen Wahlen der Wahlbrief keinen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl/en enthielt, für die der Wahlschein galt),

_____ (Anzahl) Wahlbriefe, weil ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

_____ (Anzahl) **Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe**

3.6 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

b) wieder verschlossen,

c) fortlaufend nummeriert und

d) ❒ dieser Ergänzung der Wahlniederschrift
❒ der Ergänzung der Wahlniederschrift zur Wahl des/der _____ (Art der Wahl)

in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigefügt.

3.7 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden _____ (Anzahl) Wahlbriefe zugelassen.

Die diesen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge wurden in die in Nummer 3.1 bezeichnete gesonderte Wahlurne gelegt. Sodann verfuhr der Wahlvorstand nach den Nummern 3.2 und 3.3 dieser Ergänzung zur Niederschrift.

3.8 In _____ Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese Wahlscheine sind
(Anzahl)

❒ dieser Wahlniederschrift

❒ der Wahlniederschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl des/der _____
(Art der Wahl)

in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigefügt.

4. Es wurden _____ Stimmzettelumschläge nebst Stimmzettel wie folgt behandelt:
(Anzahl)

4.1 Der Wahlvorstand stellte anhand der Papierfarben fest, dass bei verbundenen Wahlen in _____ Fällen der
(Anzahl)

Stimmzettelumschlag den Stimmzettel für eine Wahl enthielt, für die der Stimmzettelumschlag **nicht** bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein **nicht** galt). Diese Stimmzettel wurden uneingesehen in gefaltetem Zustand in den Stimmzettelumschlag gelegt. Sodann wurde der Stimmzettelumschlag mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Ergänzung zur Niederschrift als Anlage beigefügt.

4.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in _____ Fällen der Stimmzettelumschlag **mehrere** Stimmzettel für **eine** Wahl enthielt,
(Anzahl)

für die der Stimmzettelumschlag bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein galt). Diese Stimmzettel wurden - bei verbundenen Wahlen gesondert nach der Art der Wahl - zusammengeheftet, mit dem Vermerk "mehrfach abgegeben" versehen und jeweils als **ein ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder als **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) gewertet (vergleiche Nummer 5 dieser Ergänzung zur Niederschrift).

4.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in _____ Fällen der Stimmzettelumschlag **leer** war. Diese Stimmzettelumschläge wurden
(Anzahl)

ausgesondert und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Bei verbundenen Gemeindewahlen wurde zusätzlich vermerkt, für welche Wahlen der Stimmzettelumschlag bestimmt war; Entsprechendes gilt für verbundene Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist. Diese Stimmzettelumschläge wurden jeweils wie **ein ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder wie **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) gewertet; bei verbundenen Gemeindewahlen wurden sie jeweils für jede Gemeindewahl als ein ungültiger Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder als eine ungültige Stimme (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) gezählt (vergleiche Nummer 5 dieser Ergänzung zur Niederschrift); Entsprechendes gilt für verbundene Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist.

4.4 Der Wahlvorstand stellte **bei verbundenen Gemeindewahlen *oder* bei verbundenen Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein *einheitlicher* Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist**, fest,

dass der Stimmzettelumschlag in _____ Fällen
(Anzahl)

keinen Stimmzettel für die Wahl enthielt, für die **diese** Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt worden ist. Auf dem Stimmzettelumschlag wurde vermerkt, für welche Wahl der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthielt. Der Stimmzettelumschlag wurde für **diese** Wahl wie **ein ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder wie **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) gewertet (vergleiche Nummer 5 dieser Ergänzung zur Niederschrift).

5. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen wurden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk durch Urnenwahl abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Wahlvorstand stellte fest, dass dabei zahlenmäßig folgende ungültige Stimmzettel (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder folgende ungültige Stimmen (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) einzubeziehen waren:

_____ (Anzahl) **ungültige Stimmzettel** (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) **oder ungültige Stimmen** (Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers), weil der amtliche Stimmzettelumschlag **mehrere** Stimmzettel der Wahl, für die **diese** Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt worden ist (vergleiche Nummer 4.2 dieser Ergänzung zur Niederschrift), enthielt.

_____ (Anzahl) **ungültige Stimmzettel** (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder **ungültige Stimmen** (Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers), weil der amtliche Stimmzettelumschlag **leer** war oder **keinen Stimmzettel** der Wahl, für die **diese** Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt worden ist (vergleiche Nummern 4.3 und 4.4 dieser Ergänzung zur Niederschrift), enthielt.

_____ (Anzahl)

❒ **Summe der ungültigen Stimmzettel** (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats)

❒ **Summe der ungültigen Stimmen** (Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers)

Die ungütigen Stimmzettel oder ungültigen Stimmen wurden in der Zählliste verzeichnet.

6. Während der Behandlung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

7. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher achtete besonders darauf, dass bei der Behandlung der Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gewahrt blieb. Die Behandlung der Wahlbriefe entsprechend dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift war öffentlich.

8. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

_____ , den _____
(Ort) (Datum)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher:

Die Schriftführerin oder der Schriftführer:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer:

9. ❒ **Kein** Mitglied des Wahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.

❒ Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

verweigerte/n die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)